



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Februar 2021	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des **Überschwemmungsgebietes Goldbach** vom Flusskilometer km 0+908 bis Mönchenmühle (km 26+892) 17

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft Südharz“ mit Sitz in der Gemeinde Südharz und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft 18

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Pyrotechnik Silberhütte, Kreisstraße 2 in **06493 Harzgerode** 18

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Evonik Operations GmbH, Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal C, Parsevalstraße, **06749 Bitterfeld-Wolfen** 18

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 09** 18

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** 19

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11** 19

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14** 19

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des **Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der B 182 Ortsdurchfahrt Pretzsch**, in der Gemarkung Pretzsch im Landkreis Wittenberg (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost) nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) 19

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie), in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 21

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren durch Zuordnung von Betriebseinheiten der 1.4 cis Polybutadien- Anlage zur Lösungselastomere- Anlage am **Standort Schkopau, Landkreis Saalekreis** 21

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Straße 1 in 06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des

<p>Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	22	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der DHW Deutsche Hydrierwerke Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau</p>	27
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Antrag der VPL Coatings GmbH & Co. KG Kunstseidestraße 7, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Chemiepark, Areal A auf Erteilung einer Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur störfallrelevanten Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	23	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 26.01.2021 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2020</p>	27
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land</p>	23	<p>4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	24	<p>B. Untere Landesbehörden</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	24	<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne</p>	25	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p>	
		<p>1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte</p>	
		<p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p>Bekanntgabe der Stadt Köthen (Anhalt) über den Verlust und die Ungültigkeit mehrerer Dienstsigel</p>	28
		<p>D. Sonstige Dienststellen</p>	
		<p>Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</p>	28
		<p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3c Satz 5 i.V.m. 3b Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. für die Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz</p>	29
		<p>Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten - zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser</p>	

über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links

30

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach vom Flusskilometer km 0+908 bis Mönchenmühle (km 26+892)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Goldbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Goldbach vom Flusskilometer km 0+908 bis Mönchenmühle (km 26+892) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Blankenburg (Harz), der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- Übersichtslageplan
Maßstab 1:50.000 (HQ100)
- Lageplan Blatt 1 bis 12
Maßstab 1:5.000 (HQ100).
- Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz, der Stadt Blankenburg (Harz), der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Umweltamt - Untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz)
3. Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt
4. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 1. 2021



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Goldbach ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Justitiariat, Stiftung über die Verleihung der
Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft
Südharz“ mit Sitz in der Gemeinde Südharz und
Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft**

Mit Urkunde vom 14. Januar 2021 ist dem wirtschaftlichen Verein „Forstbetriebsgemeinschaft Südharz“ mit Sitz in 06536 Südharz gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung unter Zugrundelegung der Satzung vom 10. November 2020 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Des Weiteren ist die „Forstbetriebsgemeinschaft Südharz“ w. V. mit Bescheid vom 14. Januar 2021 gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. Mai 1975 in der derzeit gültigen Fassung als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt worden. Die Anerkennung kann entsprechend § 20 Bundeswaldgesetz widerrufen werden, falls eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung
Pyrotechnik Silberhütte, Kreisstraße 2 in
06493 Harzgerode**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Rheinmetall Waffe Munition GmbH
Niederlassung Pyrotechnik Silberhütte
Kreisstraße 2
06493 Harzgerode**

in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 2021 im Rathaus der Stadt Harzgerode (großer Sitzungssaal), Marktplatz 1 in 06493 Harzgerode während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Herzer vorgebracht werden. Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer /

schriftlicher Anmeldung (Tel. 039484/ 7476 305 bzw. ordnungsamt@harzgerode.de) möglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für die Evonik Operations
GmbH, Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal C,
Parsevalstraße, 06749 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Evonik Operations GmbH
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal C
Parsevalstraße
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**

in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 2021 im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld (Zimmer 110), Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Sturm vorgebracht werden. Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer / schriftlicher Anmeldung (Tel. 03494-6660 402) möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 09**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Wittenberg Nr. 09** für eine Bestellung zum 01.06.2021 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15.03.2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** für eine Bestellung zum 01.08.2021 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15.03.2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Saalekreis Nr. 11** für eine Bestellung zum 01.08.2021 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15.03.2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Bördekreis Nr. 14** für eine Bestellung zum 01.08.2021 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15.03.2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der B 182 Ortsdurchfahrt Pretzsch, in der Gemarkung Pretzsch im Landkreis Wittenberg (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost) nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2021 (Az.: 308.2.1-31027-F10.11) ist der Plan für den Ausbau der B 182 in der Ortslage Pretzsch (Elbe) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses. Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> in der Zeit vom 09.03.2021 bis 22.03.2021 eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom

09.03.2021 bis einschließlich zum 22.03.2021

in der Stadt Bad Schmiedeberg zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auslegungsort ist die Stadtverwaltung Bad Schmiedeberg, Bauverwaltung, Markt 3 in 06905 Bad Schmiedeberg.

BITTE BEACHTEN SIE:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung bei Frau Kürschner (Tel.: 034925-68-173, E-Mail: s.kuerschner@bad-schmiedeberg.de oder Herrn Gottschalk (Tel.: 034925-68-171, E-Mail: b.gottschalk@bad-schmiedeberg.de) gebeten.

Sollte pandemiebedingt eine Einsichtnahme in dem v. g. Auslegungsort nicht möglich sein, kann nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0345 514 1353 auch eine Einsichtnahme im o. g. Zeitraum im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vereinbart werden.

**III.
Gegenstand des Vorhabens**

Die B 182 verläuft auf sächsischem Gebiet in Riesa beginnend, in nordwestlicher Richtung über Torgau bis zur Anbindung an die B 2 südlich von Wittenberg, in Sachsen-Anhalt. Die B 182 ist die direkte Verbindung dieser Städte.

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der B 182 in der Ortslage Pretzsch (Elbe). Die Ausbaustrecke hat eine Länge von 1.260 m. Generell ist der Ausbau der B 182 auf der bestehenden Trasse vorgesehen. Die vorhandene Bebauung und die daraus resultierenden Zwangspunkte lassen Veränderungen nur partiell zu.

Die Baustrecke beginnt am südlichen Ausrundungsende der Schmiedeberger Straße (L 128), NK 4242 015, Stat. 0,310.

Im Bauabschnitt ist durchgängig beidseitig ein überwiegend mindestens 2,00 m breiter Gehweg vorgesehen. An wenigen Engstellen reduziert sich die Gehwegbreite punktuell bis auf 1,50 m.

Alle Knotenpunkte werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtverhältnisse, der Befahrbarkeit (Schleppkurven) und der Verkehrssicherheit entsprechend umgestaltet.

Im Planungsbereich befindet sich eine Haltestelle des ÖPNV. Die vorliegende Planung geht vom beidseitigen Halt der Fahrzeuge des Regionalverkehrs auf der Fahrbahn aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Zufahrten erfolgt die regelgerechte Ausbildung der Haltestellen als Buskap mit entsprechendem Busbordstein (Anschlag 18 cm).

Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt auch die Erneuerung von 3 Brückenbauwerken. Hierbei handelt es sich um die Querung des Stechelbachs, des Pretzschers Bachs und um die Querung des Mühlgrabens. Aufgrund der Bauwerkszustände erfolgen die Querungen mittels Ersatzneubau.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Das Bauende befindet sich am nördlichen Ortseingang, NK 4242 014A, Stat. 1,174.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals
GmbH in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Teilge-
nehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG
zur Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der
Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus
Holzschnitzeln (Bioraffinerie), in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der UPM Biochemicals GmbH in 86153 Augsburg die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung des

Leitstandgebäudes innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie),

(Anlage nach den Nummern 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **16**
Flurstück: **297,**
Flur: **5**
Flurstück: **325**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Leuna**

Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna

im Gesundheitszentrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und

von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für
die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Lösungselastomeren durch Zuordnung von
Betriebseinheiten der 1.4 cis Polybutadien- Anlage
zur Lösungselastomere- Anlage am Standort
Schkopau, Landkreis Saalekreis.**

Die Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 18.12.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren;

Zuordnung von Betriebseinheiten der 1.4 cis Polybutadien- Anlage zur Lösungselastomere- Anlage

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **4**
Flurstücke: **206, 207, 210.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen. Die betroffenen Anlagen wurden gemäß dem Stand der Technik errichtet und werden entsprechend den umwelt- und sicherheitsrelevanten Forderungen des Gesetzgebers betrieben. Im Rahmen der geplanten Änderung erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität und es werden weder bauliche noch technologische Änderungen vorgenommen.
- Das Vorhaben verursacht keine Änderungen im Emissionsverhalten. Durch die anlagenseitige Neuordnung kommt eine Emissionsquelle zum Bestand der Lösungselastomere- Anlage hinzu; hierbei handelt es sich jedoch um einen „Notkamin“, der ausschließlich bei Ausfall der Verbrennungsanlagen des Standortes zum Einsatz kommt.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen verbunden sind.
- Durch die geplante Änderung der Anlage wird kein zusätzliches Abwasser erzeugt. Zusätzliches Abwasser aus Sozialeinrichtungen fällt durch die geplante Änderung ebenfalls nicht an. Unbelastetes Oberflächenwasser (z. B. Straßen- und Dachentwässerung) wird über die bestehenden Systeme des Werkes abgeführt.
- Mit dem Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden und es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionssituation der Anlage nicht verschlechtert und zusätzliche Flächenversiegelungen im Vergleich zur Bestandssituation nicht geplant sind.
- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden, die sich auf das Erscheinungsbild der Chemieanlage auswirken, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

- Da sich durch das Vorhaben das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht verändern wird, resultieren hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Straße 1 in 06803 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Eurecat Deutschland GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t

Hier:

- **Inbetriebnahme einer bestehenden Lagerhalle (Lagerhalle 3)**
- **Erhöhung des Anteils der Stoffe, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen**

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in: **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **4**
Flurstücke: **42, 169, 177, 203, 205, 208, 209, 212, 213, 207.**

Das Vorhaben wurde am 17.11.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 24.02.2021 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 18 Abs. 2 und 3 der Störfall-Verordnung
(12. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes zum Antrag der VPL Coatings
GmbH & Co. KG Kunstseidestraße 7, 06766
Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Chemiapark, Areal A
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 23b des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur störfallrele-
vanten Errichtung und den Betrieb einer nicht geneh-
migungsbedürftigen Anlage in 06766 Bitterfeld-Wol-
fen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die VPL Coatings GmbH & Co. KG beantragte beim zu-
ständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Ge-
nehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzge-
setzes (BImSchG) zur störfallrelevanten Errichtung und
des Betriebes einer

**Anlage zur Herstellung von Verpackungsmittellacken
Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen
6000 t/a (max. 24 t/d)**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Wolfen**
Flur: **17**
Flurstück: **7/1**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a
BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Be-
ginnns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der
Zeit vom

24.02.2021 bis einschließlich 23.03.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angege-
benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz
OT Bitterfeld**
Zimmer 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung Bitterfeld-
Wolfen, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffent-
lichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme
in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminab-
stimmung möglich.
Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnum-
mern: 03494/6660732.

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur
Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht
zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die An-
tragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstim-
mung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte
die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit
vom:

24.02.2021 bis einschließlich 06.04.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwal-
tungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterla-
gen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben wer-
den. Elektronische Einwendungen sind an
TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmi-
gungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders ent-
halten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, wes-
halb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Ein-
wendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.
Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und
Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht
zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich
sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Un-
terschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter
gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner
als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem
Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter
bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtig-
ter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche
Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorge-
nannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Ent-
scheidung über die Einwendungen durch öffentliche Be-
kanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ent-
scheidung über den Erörterungstermin im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Feuer-
verzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in 39307 Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG in 39307
Genthin beantragte beim zuständigen Landesverwal-
tungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Feuerverzinkerei mit einer Verarbeitungskapazität von 50.000 t/a Rohgut

(Anlage nach Nr. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**
Gemarkung: **Genthin**
Flur: **2**
Flurstück: **10360, 10096, 10031.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Das Vorhaben wurde am **17.11.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH, in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Phosphatesteranlage

Hier:

Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in: **06749 Bitterfeld-Wolfen,**
Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstück: **21/30.**

Das Vorhaben wurde am 17.11.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmi-

gungsverfahrens (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 18.02.2021 **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH, in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Rudolph-Glauber-Straße 7, beantragte mit Schreiben vom 08.06.2020 (Posteingang am 11.06.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Phosphatesteranlage

hier:

Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**
Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **11,**
Flurstück: **21/30.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die neue Teilanlage wird in der bestehenden Halle errichtet, eine Auswirkung von Störungen (z.B. Stofffreisetzung) auf die Umgebung der Halle ist nicht zu erwarten. Festlegungen im B-Plan werden eingehalten.
- Durch die Anlagenänderung (Erweiterung der Phosphatesteranlage um die LOPON-Anlage) ändern sich die Auswirkungen für die Bevölkerung im Beurteilungsgebiet und für die Mitarbeiter der Firma im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht.
- Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die neue Anlage aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitateignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten.

- Die neuen Apparate und verbindenden Rohrleitungen werden innerhalb des Gebäudes 7.01 errichtet, so dass sich keine direkten negativen Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild ergeben.
- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne

Der Vorhabensträger NABU – Institut für Fluss- und Auenökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow hat mit Schreiben vom 10.06.2020 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben dem Anschluss des Altarms „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne, den Teilrückbau eines Leitwerkes, die Übersandung von Deckwerken und die Initialisierung von Auenwald.

Neben lokalen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die dem Vorhabensbereich nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung. Auf Grund der rein baubedingten Wirkungen werden zeitlich begrenzte geringe Beeinträchtigungen hervorgerufen. Durch die Arbeiten bei Tage können die Belastungen zusätzlich minimiert werden. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Fläche/Boden

Im Vorhabensbereich besteht eine Vorbelastung des Bodens. Insbesondere die Sedimente im vorhandenen Altarm und das Havelleitwerk weisen erhöhte Schwermetallkonzentrationen auf.

Im Baufeld kommt es durch Baustelleneinrichtungsflächen auf einer Fläche von ca. 1.106 m² wegen des baubedingten Maschineneinsatzes und auf den Lagerflächen zu Bodenverdichtungen. Diese temporären Belastungen werden nach Beendigung der Arbeiten beseitigt, sodass keine bleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten sind.

Durch die Herstellung der neu geschaffenen Abflussrinne des Altarms auf einer Länge von ca. 70 m und beim Teilrückbau des Havelleitwerkes fallen ca. 4.690 m³ Boden- und Oberbodenmaterial an. Dieses entnommene Bodenmaterial soll anteilig zur Übersandung der Deckwerke wiederverwendet werden. Die Belastung der entnommenen Sedimente und des Aushubes wird beim Bodeneinbau bzw. -beseitigung entsprechend berücksichtigt.

Durch die Überformung vorgenannter Flächen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Auf den neu geschaffenen Altarmflächen (ca. 3.392 m²) gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Langfristig ist allerdings eine Zustandsverbesserung der Auenböden infolge der besseren Anbindung an die Auedynamik zu erwarten. Des Weiteren wird durch den Teilrückbau des Havelleitwerkes eine eigendynamische Bodenentwicklung in diesem Bereich ermöglicht.

Schadstoffeinträge sind bei den Baumaßnahmen in den Boden nahezu auszuschließen (sachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen und Baumaschinen vorausgesetzt).

Wasser

Der Altarm befindet sich in der Stauhaltung Havelberg und wird von den Stauzielen am Pegel Havelberg/Stadt beeinflusst.

Im Rahmen der hydraulischen Modellierung wurde die Hochwasserneutralität des Projektes nachgewiesen.

Das Vorhaben führt zu einer Reaktivierung eines Havelaltarms. Damit verbunden ist die Umwandlung eines Standgewässers in ein dauerhaft durchflossenes Fließgewässer.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser nahezu auszuschließen.

Die mit der Maßnahme einhergehenden Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich. Im Ergebnis des Vorhabens wird die Gewässergüte im Altarm verbessert.

Luft / Klima

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Während der Bau- durchführung entstehen Luftverunreinigungen, Lärmemissionen und lokale Erschütterungen, welche auf Grund ihrer temporären Wirkung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft treten dabei nicht auf.

Darüber hinaus werden durch den Altarmanschluss die klimatischen Grundfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere entstehen keine Neuversiegelungen.

Landschaft

Eine Änderung des Landschaftsbildes wird eintreten und ist auch beabsichtigt. Die Herstellung eines durchflossenen Altarms entspricht dem natürlichen Zustand der Unteren Havelniederung und wertet damit das Landschaftsbild auf.

Die temporäre Störung des Landschaftsbildes während der Bauphase ist durch die Lage des Vorhabens stark lokal begrenzt. Auf das Schutzgut sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Standort und der näheren Umgebung sind keine Bodendenkmale und archäologisch bedeutende Landschaftsbestandteile bekannt. Kulturgüter sind am Standort ebenfalls nicht vorhanden. Auf das Schutzgut sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tier / Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die besondere Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Raumes wird durch die zahlreichen, vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete unterstrichen. So liegt das Vorhaben vollständig innerhalb des Biosphärenreservates „Mittelelbe“, des SPA DE 3239-401, des FFH-Gebietes DE 3239-301 sowie des LSG „Untere Havel“.

Das geplante Vorhaben zielt auf die Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume der Flussauenlandschaft ab. Allerdings stellt das Vorhaben gleichzeitig einen Eingriff in die bestehende, sensible Auenlandschaft dar, mit dem Verluste und Beeinträchtigungen vorhandener wertvoller Biotopstrukturen verbunden sind.

Randbereiche der Lebensräume von Biber, Fischotter, Brutvögel, Amphibien und Fischen im Altarm und in der Havel werden temporär während der Baumaßnahmen beeinträchtigt. Durch baubegleitende Artenschutzmaßnahmen (ökologische Baubetreuung) und durch eine entsprechende Bauzeitenregelung werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten ausgelöst. In der unmittelbaren Umgebung stehen weiterhin genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch den Anschluss des Altarms und den Teilrückbau des Havelleitwerks wird es anlagebedingt im Altarmbereich zu einer dauerhaften Umwandlung von ca. 30.928 m² des LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen) hin zu 33.504 m² LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) kommen.

Durch die vorgesehene Auenwaldinitiierung und die Übersandung von Deckwerken werden baubedingt 2 weitere geschützte Biotoptypen beeinträchtigt.

Durch das Mähen der Flächen und das Auftragen einer 20 cm starken Substratschicht als Rohbodenaufgabe werden bei der Auenwaldinitiierung ca. 20 m² Rohrglanzgras-Röhricht und ca. 3.750 m² Auenwaldflächen mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0) und teilweise Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion) beeinträchtigt. Durch die vorgesehene Übersandung von Deckwerken werden ebenfalls ca. 745 m² Rohrglanzgras-Röhricht und ca. 173 m² Auenwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0) und teilweise Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion) beeinträchtigt.

Durch die Altarmanbindung mit Laufverlängerung und durch die Auenwaldinitialisierung entstehen im Vorhabensbereich hochwertige bzw. gleichwertige Biotope.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist neben dem Altarmanschluss „Strodehne“ das gesamte Gewässerrandstreifenprojekt zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ heranzuziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse führt der geplante Altarmanschluss trotz der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer deutlichen Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havel.

Damit dient der Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne direkt der Umsetzung des Gewässerrandstreifenprojektes und entspricht in vollem Umfang den Erhaltungs- und Entwicklungszeilen des PEP. Verluste an Biotopen und Lebensraumtypen sind durch den PEP hinzunehmen bzw. gerade gewollt, um eine dynamische Entwicklung zu neuen natürlichen Lebensräumen zu initiieren.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Hinsichtlich ihrer Eingriffswirkungen kommen potenzielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt in Betracht.

Die besondere Bedeutung und Empfindlichkeit des Vorhabensgebietes wird durch die zahlreichen, vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete hervorgehoben. Innerhalb dieser Schutzgebiete bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern Wechselwirkungen innerhalb des Havelsystems.

Durch das Vorhaben Altarmanschluss „Altarm UHW-km 132,75“ bei Strodehne kommt es vor allem während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen vorgenannter Schutzgüter, welche allerdings nur mit einer geringen

Eingriffsintensität zu bewerten sind. Durch diese temporären Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern während der Bauphase temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden ebenfalls nur mit geringen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewertet.

Das Vorhaben zielt im Ergebnis auf die Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havelniederung ab. Damit sind in der Gesamtschau eher positive Wirkungen auf die Schutzgüter und damit auch auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Vorhabensgebiet zu erwarten.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaus- haltungsgesetz (WHG) der DHW Deutsche Hydrierwerke Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Auf Antrag wurde der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben, Brambacher Weg 1 in 06861 Dessau-Roßlau die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die

Einleitung von bis zu 900 m³/d Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsan- lage am Standort Rodleben in die Elbe

durch das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde erteilt.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gemeinde:	Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben
Einleitgewässer:	Elbe
Wassereinzugs- gebiet:	559 - Elbe von Mulde bis Saale
Oberflächenwas- serkörper:	EL03OW01-00; Elbe von Saale bis zur Mün- dung Weinske
Koordinatenrefe- renzsystem:	ETRS98/UTM Zone 32N (EPSG 25832) Ostwert: 720 500 Nordwert: 5 752 434

Die Erlaubnis ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Voraussetzungen

im Sinne des § 12 WHG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Erlaubnisbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2021 bis einschließlich 03.03.2021

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 64
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 0345 514 2860.)

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 26.01.2021 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für
das Jahr 2020**

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vornhundertersatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2020 auf 2,54 v.H. festgesetzt.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Bekanntgabe der Stadt Köthen (Anhalt) über den Verlust und die Ungültigkeit mehrerer Dienstsiegel

Die Stadt Köthen (Anhalt) meldet den Verlust mehrerer Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel Nr. 3, Rundsiegel, 33 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 47, Rundsiegel, 33 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 48, Rundsiegel, 20 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 49, Rundsiegel, 20 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 50, Rundsiegel, 20 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 51, Rundsiegel, 20 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 65, Rundsiegel, 14 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 66, Rundsiegel, 14 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 67, Rundsiegel, 14 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

Das Dienstsiegel Nr. 68, Rundsiegel, 14 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Köthen (Anhalt)“ ist seit dem 11. 01. 2021 ungültig.

D. Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA

keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) hat am 27.03.2012 mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 beschlossen, gemäß §§ 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG LSA; in Kraft bis 30.06.2015) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) den Regionalen Entwicklungsplan Halle zu ändern. Das entsprechende Planänderungsverfahren wurde mit den öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Stadt Halle am 28.04.2012, des Landkreises Mansfeld-Südharz am 28.04.2012, des Landkreises Saalekreis am 19.04.2012 sowie für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012 eingeleitet. Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.05.2012.

Inzwischen wurde das öffentliche Beteiligungsverfahren einschließlich Online- Beteiligung und Offenlage zum 2. Entwurf der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht Stand: 30.11.2017) abgeschlossen. Die Regionalversammlung hat am 10.12.2019 die gemäß § 7 Abs. 2 ROG die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den raumbedeutsamen Erfordernissen der Planänderung zum 2. Entwurf abgewogen. Im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses hat die Regionalversammlung entschieden, die folgenden raumordnerischen Belange (5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, Karte 4 und Karte 5) erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Offenlage zu geben.

Am 17.04.2020 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Handreichung für die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle übergeben. Sie hat damit die konkrete Aufforderung verbunden, Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Vorrangstandorten und Regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe durch Ziel festlegung auszuschließen. Zwischenzeitlich hat die RPGH die entsprechenden Fachkapitel der Planänderung erneut fachlich bearbeitet und mit den Kommunen abgestimmt.

Am 01.12.2020 hat die Regionalversammlung aus Gründen der Normenklarheit die 2019 gefassten Beschlüsse Nr. V/51-2019 und Nr. V/52-2019 aufgehoben, da diese die erneut zu bearbeitenden o.g. Planinhalte nicht enthielten. Sie hat mit Beschluss-Nr. V/04-2020 entschieden, dass die Öffentlichkeit nunmehr zu folgenden wesentlich geänderten Belangen erneut anzuhören ist:

5.1.4. Entwicklungsachsen

5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

5.4.1. Vorrangstandorte von übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen

5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

5.10.1 Energieversorgung

11.0 Anlagen.

Diese Belange sind im von der Regionalversammlung gebilligten „Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ eingearbeitet und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung (Beschluss-Nr. V/05-2020) einschließlich Offenlage (Beschluss-Nr. V/06-2020) freigegeben worden.

Für die anderen Belange des 2. Entwurfs zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand: 30.11.2017) sah die Regionalversammlung keine wesentlichen Änderungen und kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Beteiligung.

Der „Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“, bestehend aus Festlegungsteil, Begründungsteil und der Ergänzung des Umweltberichts, den Anlagen sowie der Zeichnerischen Darstellung steht auf unserer Internetseite **ab dem 22.02.2021 zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:**

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/175884/fortschreibung-rep-halle.html>

Weiterhin wurde von der Regionalversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. V/06-2020), auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG, die Auslegung des Entwurfs „Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand 30.11.2017)“ im Internet für Jedermann

im Zeitraum 22.02.2021 bis 24.03.2021

durchzuführen.

Unter <https://www.planungsregion-halle.de/seite/501098/reph-plae2021.html> besteht die Möglichkeit, die Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf direkt elektronisch abzugeben. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen und es soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 24.03.2021.

Nach dem 24.03.2021 eingehende Hinweise, Anregungen und Bedenken, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.

Ihre Hinweise und Anregungen und Bedenken können postalisch innerhalb der oben genannten Frist an folgende Anschrift gerichtet werden:

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale).**

Um das Verfahren zügig durchführen zu können, bitten wir Sie, Ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken der Geschäftsstelle vorab per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

info@planungsregion-halle.de

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 –
Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c
Satz 5 i.V.m. 3b Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a.F. für die Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz**

Der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz der K+S Minerals and Agriculture GmbH vom 29.09.2017, vollständig mit Stand 16.04.2018, umfasst die Auffahrung und Schüttung der Halde HKE II auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaltung von 340 Mio. t Rückstand als Erweiterung des Haldenkomplexes Halde 2/HKE sowie die Errichtung der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen und sonstiger technischer Anlagen. Das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ beinhaltet zudem die Aufrechterhaltung der bilanziellen Nullemission zur Infiltration von Salzwasser aus den Haldenkörpern in das Grundwasser in Bezug auf die HKE und die HKE II. Hierfür soll

die Restinfiltration von salzhaltigem Haldenwasser der HKE II am Standort Zielitz durch Grundwasserfassungen in der Höhe von ca. 38.037 m³/a im Bereich der Bestandshalden vollständig kompensiert werden.

Bei vollständiger Flächenbelegung der HKE II beträgt die Restinfiltration durch das System Basisabdichtung in der Betriebsphase maximal 39.191 m³/Jahr und in der Nachbetriebsphase 32.520 m³/Jahr. Gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{LBP}03 des oben benannten Rahmenbetriebsplans soll die Restinfiltration der HKE II am Standort Zielitz vollständig kompensiert werden. Mit den Fassungssystemen an den Bestandshalden ist die jährliche Fassung der vorhabenbedingten Restinfiltration der HKE II in Höhe von ca. 105 m³/d (gemittelt über den Betrachtungszeitraum ca. 38.037 m³/a) abgesichert.

Gemäß §§ 3c Satz 5 i.V.m. 3b Abs. 2 UVP (a.F.) ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dass für die beabsichtigte Kompensation der Restinfiltration der HKE II durch zusätzliche Fassung von ca. 38.037 m³/a Grundwasser im Bereich der Bestandshalden eine UVP-Pflicht

nicht besteht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten - zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 - Az. 33-05120-4310-24200/2020 - ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaltung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaltung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalschutzrechtliche, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegerechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaltung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m³/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

1. Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel

$$Q_{\text{Abstoß}} = 1/5 Q_{\text{Elbe, MD-Strombrücke}} \times \frac{C_{\text{Cl Elbe, Rogätz links}} - 400 \text{ mg/l}}{400 \text{ mg/l} - C_{\text{Cl Salzabwasser}}}$$

bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.

2. Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.
3. Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:
 - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
 - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
 - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberver-

waltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaltung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

Einheitsgemeinde Barleben, Haus 1, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben (Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr.: 039203 565 2111):

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Stadt Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, 2. OG, Raum 222, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr.: 03921 921-504 oder 03921 921-236 bzw. per E-Mail an die E-Mailadresse beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de):

Montag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen obenstehende Telefonnummern bzw. die E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Die persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen findet in einem separaten Raum statt, der nur einzeln bzw. von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt betreten werden darf. Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Raum 25, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, Teichstraße 1, 39326 Colbitz

Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Gemeinde Elbe-Parey, Zimmer 1.04, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039349 933):

Einsichtnahme ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung.

Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, im OT Flecken Calvörde, Haldensleber Str. 21, 39359 Calvörde (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme über Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen unter Tel. Nr. 039054 986100):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Fachbereich Baudienstleistungen / Bauordnung und Bauplanung, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 03907 716177):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Haldensleben, KulturFabrik, Gerikestraße 3a, 39340 Haldensleben, (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 03904 40159):

Montag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Samstag: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Hohe Börde, Zentrale des Dienstgebäudes, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039204 781 0):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Bauamt, Raum 110, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039343 92734):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: nach Vereinbarung
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, im Raum 630, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 0391 540 5381):

Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Möser, Raum 47, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser (Dienstgebäude verschlossen, telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039222 9080):

Montag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindeverwaltung der Einheitsgemeinde Niedere Börde, Haus 1 - Versammlungsraum, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039202 88322 Fachdienst Gemeindeentwicklung):

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:45 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 17:45 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:45 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:45 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Ratssaal, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039386 9820):

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Tangermünde, Amt für Finanzen / Investitionen, Zimmer 24, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039322 93215):

Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 03935 931730):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Wolmirstedt, Ratssaal Raum 123, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt (telefonische Auskunft zu Beschränkungen der Einsichtnahme aufgrund der COVID-19-Pandemie unter Tel. Nr. 039201 64717 oder www.stadtvolmirstedt.de):

Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter **0345 5212 0** angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder **telefonisch unter 0345 5212 0**) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/OeffentlichenBekanntmachungabrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

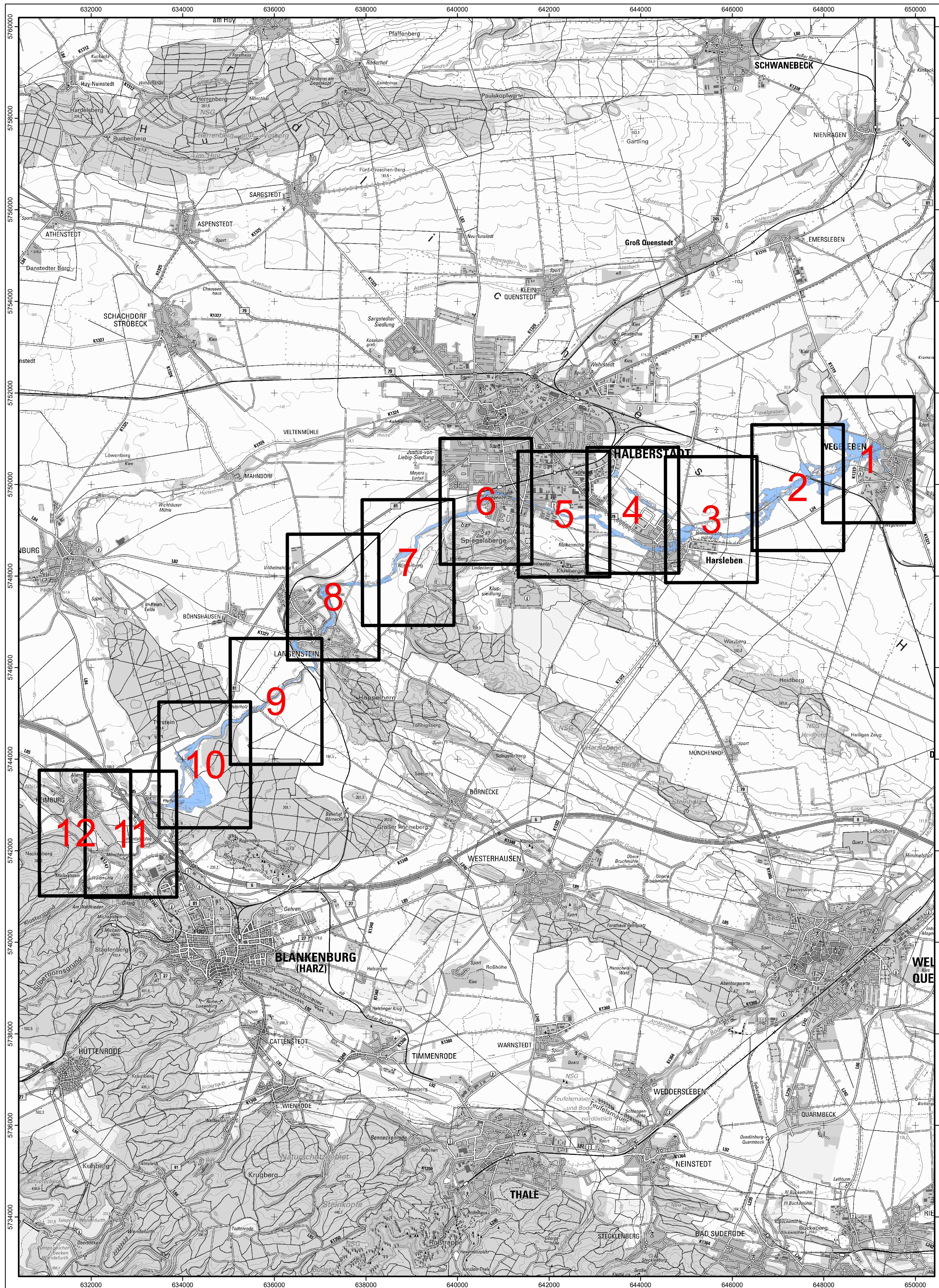
Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten


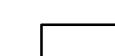
Anlage
zum Amtsblatt Nr. 2/2021 vom 16. Februar 2021

**Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Goldbach vom
Flusskilometer (km 0+908) bis Mönchenmühle (km 26+892)**

*Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen
Maßstab!*



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt


**Überschwemmungsgebiet Goldbach
Flusskilometer 0+908 bis 26+892**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach

Maßstab: 1 : 50.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,
Deichrückverlegung und Polder
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Parsevalstraße 2
99092 Erfurt

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020/010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.